

Satzung des Carnevals-Club-Harthausen e.V.

§ 1

Der Carnevals-Club-Harthausen e.V. mit Sitz in Harthausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, den Fasching und die Fastnacht, sowie das Brauchtum zu fördern und aktiv zu betreiben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung der Jugendarbeit, sowie des heimatlichen Brauchtums.

Der Carnevals-Club-Harthausen e.V. ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK), im Regionalverband Bayerisch-Schwäbischer Fastnachtsvereine (BSF), in der Närrischen Europäischen Gemeinschaft (NEG) sowie im Allgäu-Schwäbischen-Musikbund (ASM).

Die vom BDK, BSF, NEG und ASM im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse und deren Satzungen werden anerkannt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harthausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein gliedert sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der den Verein aktiv oder passiv unterstützt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

§ 7

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das geschäftsführende Präsidium. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nachzuholen.
2. Ehrenmitglieder, wie auch ein Ehrenpräsident, werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds oder des geschäftsführenden Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod eines Mitglieds
4. Der Austritt muss dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich erklärt werden und ist nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüsse
- b) Zuwiderhandlungen gegen Interessen des Vereins
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vorbringen. Sie haben Stimmrecht.
2. Ehrenmitglieder, denen der Ehrenpräsident gleich steht, können an allen Versammlungen beratend teilnehmen. Sie haben Rederecht bei den Versammlungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins zu beachten und einzuhalten.
4. Die festgesetzten Beiträge sind zu bezahlen.
5. Mitglieder, die mit der Verwaltung bzw. Verwahrung von Vereinseigentum betraut sind, (z.B. Kostüme, Zubehör, technische Geräte, Standarte, Vereinschronik, Protokolle, Kassenbuch, alle sonstigen beweglichen Gegenstände und Sachen) haben diese auf Verlangen dem geschäftsführenden Präsidium auszuhändigen.

§9

Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die Bundesfreiwilligendienst oder einen Ersatzdienst leisten, sind für ein Jahr vom Vereinsbeitrag befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden bei der Mitgliedsversammlung vom Schatzmeister erhoben bzw. mittels Bankeinzugsverfahren bezahlt.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das erweiterte Präsidium
- c) das geschäftsführende Präsidium
- d) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem geschäftsführenden Präsidium und den Ehrenmitgliedern. Sie kann durch das geschäftsführende Präsidium jederzeit einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Jährlich 1x in der Zeit von Januar bis April.
 - b) Auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, als außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird in elektronischer Form per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei nicht Vorliegen einer gültigen E-Mail Adresse des Mitglieds, wird dieses ersatzweise schriftlich eingeladen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage und beginnt nach der Absendung bzw. Bekanntgabe am darauffolgenden Tag. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gemachten Kontaktadresse, gerichtet ist. Sie kann mit einer kürzeren Frist gem. § 11/2.b. stattfinden, wenn es der Zweck verlangt.
4. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und das geschäftsführende Präsidium. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Sitz mit je 1 Stimme. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben je 1 Stimme.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidenten
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
 - d) Wahlen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - h) Zwei Kassenprüfer werden analog zur Amtsdauer des geschäftsführenden Präsidiums auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben jährlich nach dem Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Danach wird über eine Entlastung der Vorstandschaft abgestimmt. Fällt einer der beiden Kassenprüfer aus, so wird er für den Rest der Zeit kommissarisch ersetzt und dann über eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 12

Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- a) zweiter Schriftführer
- b) zweiter Schatzmeister
- c) zweiter Ordenskanzler
- d) Wirtschaftsbeauftragter
- e) zweiter Wirtschaftsbeauftragter
- f) zwei Beiräten, den Abteilungsleitern/Trainern: Kindergarde, Teenagergarde, Große Garde, Fanfarenzug, Männerballett, Inklusionsgruppe und Elferrat.

Bei Neugründung einer weiteren Abteilung oder auch bei Wegfall jener, erlischt auch der Sitz im erweiterten Präsidium. Hört ein Amtsträger während der Wahlperiode auf wird eine Person die das Amt dann neu bekleidet vom Präsidenten auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums kommissarisch eingesetzt und bei der nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bestätigt. Die Abteilungsleiter, Trainer der Abteilungen haben Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium.

2. Das erweiterte Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren vom Präsidenten auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums berufen. Berufen werden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Scheidet während der 3 Jahre ein Mitglied des erweiterten Präsidiums aus, so kann das geschäftsführende Präsidium einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
4. Das erweiterte Präsidium hat die Vorlagen des geschäftsführenden Präsidiums für die Mitgliederversammlung zu beraten und eigene Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Es hat das geschäftsführende Präsidium in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
5. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter im geschäftsführenden Präsidium in einer Person ist nicht zulässig. Beispiel: Schatzmeister darf nicht gleichzeitig Schriftführer sein. Schatzmeister kann aber gleichzeitig Elferratssprecher oder Gardemajorin sein.

§ 13

Das geschäftsführende Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an: Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer und Ordenskanzler.
2. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen insbesondere die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem erweiterten Präsidium gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
3. Der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung sowie die Präsidiumssitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und überwacht den Geschäftsgang.
4. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Über jede Hauptversammlung und jede Sitzung der Organe hat er eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Versammlung bzw. Sitzung im Wesentlichen wiedergibt.
5. Dem Ordenskanzler obliegen alle im Zusammenhang mit Orden und Auszeichnungen anfallenden Tätigkeiten. Er kümmert sich auch um die allgemeine Organisation (z.B. Inventar, Bekleidung etc.)

6. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben, wie Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, u.a., können Organisations-Teams gebildet werden. Diese haben beratende Funktion.
7. Das geschäftsführende Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt oder ein ordentliches Mitglied dies verlangt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Mindestens 1 x jährlich muss eine Präsidiumssitzung des geschäftsführenden Präsidiums stattfinden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14

Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und Vizepräsidenten je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

§15

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung erwähnt wurde.
2. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie Änderungen, die durch das Registergericht angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.04.1997 am vorgelesen und genehmigt. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2024 in den §§ 1, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 geändert. Die geänderte Satzung wird dem Amtsgericht Memmingen zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.